

der DDR zu den Staaten des sozialistischen Weltlagers. Bemerkenswert ist vor allen Dingen die Verbesserung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die in mehreren Abkommen dieser Berichtsperiode festgelegt worden ist.

An erster Stelle ist in diesem Zusammenhang ein Staatsvertrag mit der UdSSR zu nennen, der von der Volkskammer mit dem **Gesetz über den Vertrag vom 27. September 1957 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken** vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 17) ratifiziert worden ist. Das Vertragswerk enthält die Verkehrs- und handelstechnischen Grundbedingungen für die Wirtschaftsbeziehungen beider Staaten, insbesondere die Bestimmungen über die gegenseitige Gewährung von Meistbegünstigung in allen wirtschaftlichen Fragen einschließlich der des Zollwesens. Der rechtliche Status der Handelsvertretungen, die beide Staaten in der Hauptstadt der anderen vertragschließenden Seite zu unterhalten befugt sind, darunter auch die prozessuale Stellung der Handelsvertretung bei Streitigkeiten aus den von ihr abgeschlossenen Außenhandelsverträgen, ergibt sich aus einer Anlage zu dem Vertragswerk. Das Abkommen gewährleistet auch die Vollstreckung von Schiedssprüchen in Streitigkeiten, die sich aus den von juristischen Personen oder Behörden getätigten Handels- oder sonstigen Geschäften ergeben. Das Vollstreckungsverfahren selbst richtet sich nach der Gesetzgebung des Staates, in dem der Schiedsspruch vollstreckt werden soll. Das Abkommen ist nach der **Bekanntmachung** vom 22. Februar 1958 (GBl. I S. 221) bereits am 8. Februar 1958 in Kraft getreten.

Unsere freundschaftlichen Beziehungen zur benachbarten Volksrepublik Polen werden durch das Abkommen verstärkt, das mit der **Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens** vom 19. Dezember 1957 (GBl. 1958 I S. 24) bestätigt worden ist. Danach leisten sich die Zollverwaltungen beider Staaten bei der Zollkontrolle von Waren und Devisen gegenseitig Hilfe, namentlich mit dem Ziel, den Umlauf der Transportmittel im gegenseitigen Verkehr zu beschleunigen. Bedeutsam für die weitere Entwicklung des zwischenstaatlichen Rechts auf dem Gebiet des Zollwesens ist Art. 14 des Abkommens, wonach die Zollverwaltungen Vorschläge auszuarbeiten haben, die dazu beitragen sollen, multilaterale Vereinfachungen und Erleichterungen mit anderen Staaten in bezug auf die Zollformalitäten zu erreichen. Nach der **Bekanntmachung** vom 26. Februar 1958 (GBl. I S. 222) ist das Abkommen ebenfalls am 8. Februar 1958 in Kraft getreten.

Der am 22. August 1957 abgeschlossene Staatsvertrag der DDR mit der Mongolischen Volksrepublik ist mit der **Bekanntmachung über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik** vom 21. März 1958 (GBl. I S. 299) in seinem Wortlaut erschienen⁸. Er schafft die völkerrechtliche Grundlage für eine enge wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit zwischen den beiden befreundeten Staaten. Die zur Durchführung des — am 5. März 1958 in Kraft getretenen — Staatsvertrages erforderlichen konkreten Vereinbarungen werden unmittelbar zwischen den zuständigen wirtschaftlichen und kulturellen Institutionen und Organisationen beider Seiten getroffen.

Von großer Bedeutung für die Arbeit unserer Justizorgane und die Rechtsstellung der Bürger unseres Staates im Ausland ist der weitere Ausbau des Netzes der Rechtshilfeverträge durch das **Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Re-**

publik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 28. November 1957 über die Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 12. März 1958 (GBl. I S. 241) und das **Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik vom 30. Oktober 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen** vom gleichen Tag (GBl. I S. 277). Der wesentliche Inhalt beider Verträge, die weitgehend mit dem Rechtshilfevertrag übereinstimmen, der am 1. Februar 1957 mit der Volksrepublik Polen abgeschlossen worden ist⁹, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Außer den bereits genannten völkerrechtlichen Abkommen sind in dem Berichtszeitraum in Kraft getreten: der Konsularvertrag zwischen der DDR und der Ungarischen Volksrepublik vom 3. Juli 1957 nach der **Bekanntmachung** vom 24. Januar 1958 (GBl. I S. 109) am 22. Februar 1958; der Konsularvertrag zwischen der DDR und der CSR vom 24. Mai 1957 nach der **Bekanntmachung** vom 1. März 1958 (GBl. I S. 221) am 18. Februar 1958; das Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik vom 28. April 1957 nach der **Bekanntmachung** vom 26. Februar 1958 (GBl. I S. 222) am 31. Januar 1958.

*

Ein untrennbarer Teil der Außenpolitik unseres Staates ist auch die Außenhandelspolitik. Daß der Außenhandel der DDR staatliches Monopol sein muß, ist ein selbstverständlicher politischer und ökonomischer Grundsatz, mit dem der entscheidende Einfluß des Staates auf Umfang und Struktur des Außenhandels gesichert und unsere Volkswirtschaft vor Störversuchen geschützt wird. Dieser Grundsatz bestand bisher zwar de facto, war jedoch bei uns — im Gegensatz zu anderen sozialistischen Staaten — gesetzlich noch nicht festgelegt. Zur Schließung dieser Lücke und zur Beseitigung aller hierüber noch vorhandenen Unklarheiten ist das **Gesetz über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik** vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 69) ergangen, das den Außenhandel der DDR zum staatlichen Monopol erklärt^{10, 11}.

Auf diesem Gesetz basiert die **Verordnung über die Durchführung des Außenhandels** vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 89), die, zusammen mit der **Anordnung über die Verfahrensregelung für den Export** vom 24. Januar 1958 (GBl. I S. 92) und der **Anordnung über die Verfahrensregelung für den Import** vom gleichen Tag (GBl. I S. 103), eine durchgreifende Vereinheitlichung und Weiterentwicklung des bisherigen Rechtszustandes bringt und damit eine zielstrebigere Außenhandelspolitik ermöglicht.

Die VO enthält die allgemeinen Grundsätze über den Abschluß von Export- und Importverträgen, Montage- und Dienstleistungsverträgen mit ausländischen Partnern sowie von Lizenzverträgen über gewerblich verwertbare Erfindungen und Warenzeichen; ihre Bestimmungen finden auf den innerdeutschen Handel entsprechende Anwendung. Wie bisher können Importverträge nur von einem hierzu berechtigten staatlichen Außenhandelsunternehmen (im Gesetz meist als „Importeur“ bezeichnet) abgeschlossen werden, während zum Abschluß von Exportverträgen bzw. von Montage- und Dienstleistungsverträgen mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet nach wie vor auch andere Unternehmen, z. B. VEB, PGH, Handwerksbetriebe und private Industriebetriebe, legitimiert sind, wenn auch diese Verträge zu ihrer Rechtswirksamkeit der staatlichen Genehmigung bedürfen. Vertreterverträge mit ausländischen Bürgern oder Firmen dürfen dagegen nur noch von den Außenhandelsunternehmen abgeschlossen werden¹¹.

Genau zu unterscheiden von den Import- und Exportverträgen sind die vertraglichen Rechtsbe-

⁸ Grundlage dieses Vertrages ist die aus Anlaß der Anwesenheit einer Regierungsdelegation der DDR in der Hauptstadt der Mongolischen Volksrepublik Unterzeichnete Gemeinsame Erklärung vom 27. Dezember 1955, in der beide Staaten die volle Übereinstimmung ihrer Auffassungen in allen Fragen von gemeinsamem Interesse bestätigt haben und übereingekommen sind, ihre Beziehungen auf allen Gebieten, insbesondere auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, weiterzuentwickeln und zu festigen.

⁹ vgl. Gesetzgebungübersicht für das m. Quartal 1957, NJ 1957 S. 692.

¹⁰ vgl. die Begründung des Außenhandelsgesetzes durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Heinrich Bau, Der Außenhandel 1958 S. 102.

¹¹ Über den bisherigen Rechtszustand bei Vertreterverträgen vgl. Gesetzgebungübersicht für das IV. Quartal 1956, NJ 1957 S. 243.